VERORDNUNG (EWG) Nr. 2457/72 DES RATES
vom 21. November 1972
über die Aussetzung der Abschöpfungen auf dem Rindfleischsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1654/72 des Rates vom 31. Juli 1972 über die allgemeinen Regeln, die im Falle einer erheblichen Preiserhöhung für Rindfleisch angewandt werden (3), sieht die Bedingungen vor, unter denen die Abschöpfungen und die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt werden können. Die Anwendung dieser Verordnung hat sich als nicht voll zufriedenstellend erwiesen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2324/72 des Rates vom 31. Oktober 1972 über die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Rindfleisch (4) hat, um der derzeitigen Mangellage auf dem Rindfleischsektor in der Gemeinschaft wirkungsvoller begegnen zu können, während einer bestimmten Zeitspanne die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs ausgesetzt.

Die Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs kann sich nicht auswirken, wenn die gegenwärtig geltenden Vorschriften zur Festsetzung einer Abschöpfung für das eine oder andere Erzeugnis des Rindfleischsektors führen können. Es empfiehlt sich daher, die Aussetzung der Einfuhrabschöpfungen auf diesem Sektor für den gleichen Zeitraum einzuführen.

Die Anwendung der Aussetzung der Zölle und Abschöpfungen ist zeitlich begrenzt. Die Festlegung einer Wegefrist ist daher nicht notwendig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 1654/72 werden für die ab 6. November 1972 bis zum 31. Januar 1973 getätigten Einfuhren die eventuellen Abschöpfungen für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse bis zu der für sie genannten Höhe ausgesetzt.

Artikel 2

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1654/72 ist hinsichtlich der Wegefrist nicht auf Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2324/72 und auf Artikel 1 der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. LARDINOIS

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 186 vom 30. 12. 1971, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 56.
(4) ABl. Nr. L 249 vom 4. 11. 1972, S. 5.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfung
ex 01.02 A II	a) Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere, ausgenommen solche der Buchstaben c) und d) dieses Anhangs	0
02.01 A II a)	b) Genießbares Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren	0
ex 01.02 A II a)	c) Kälber, die zur Mast bestimmt sind, mit einem Gewicht von weniger als 80 kg (1)	0
ex 01.02 A II b) 2 bb)	d) Männliche Jungrinder, die zur Mast bestimmt sind, mit einem Gewicht von mindestens 220 kg und höchstens 300 kg (1)	0

(1) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den Voraussetzungen des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und den zu seiner Anwendung getroffenen Vorschriften.